

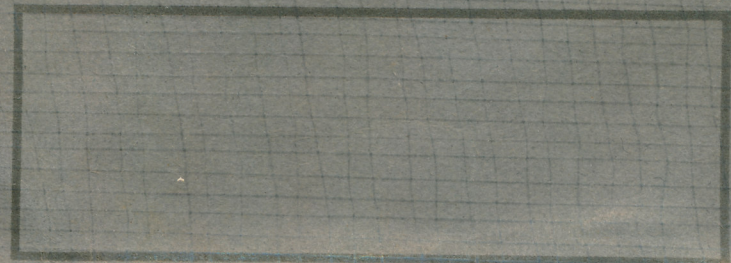
Wachalski, Leo

MW.



3793

Wehrpaß



Inhalt

	Seite
I. Angaben zur Person	3
II. Musterung und Aushebung	5
III. Reichsarbeitsdienst	8
IV. Aktiver Wehrdienst	11
V. Wehrdienst im Beurlaubtenstande	36
Bestimmungen	52

Dieser Wehrpaß hat 52 Seiten
(Zweiundfünfzig Seiten).

Fälschung und mißbräuchliche Benutzung
dieses Wehrpasses werden unter den ge-
fährlichen Voraussetzungen nach §§ 267-70
RStGB bestraft.

Wehrnummer

Landsberg/W. 10 / 319 / 5.

Name des Paßinhabers

Lro Wachalski

(Rufname, Familienname)

Nummer der Kennkarte

Nr. der Erkennungs-marke
Stamm batr. le/Art. Erg. Abt. 75 No 48

Nummer des Arbeitsbuches

61 Selw. 2364

Landsberg/W.

(Dienstort des Wehrbezirkskommandos)

den

19. Juni 1937

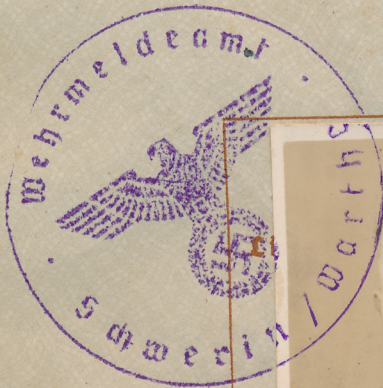
(Tag, Monat, Jahr)

F.l.



F. J. J. J. J.
Major (G) u. W. Pr. Offz.

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)



Ludw. Wachalski

Ludw. Wachalski

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers — Rufname, Familienname)

I. Angaben zur Person

1	Familienname	Wachalski		
2	Vornamen (Rufname unterstreichen)	<u>Ludw.</u> , Josef.		
3	Geburtsstag, -monat, -jahr	13. März 1910.		
4	Geburtsort Verwaltungsbezirk (z. B. Kreis, Reg. Bezirk)	Goraj Schwerin (Warthe)		
5	Staatsangehörigkeit	Dritter Reich		
6	Religion	Katholisch		
7	Familienstand	ledig, unv. 1 Kd.		
8	Beruf (nach Berufsverzeichnis)	erlernter	Pächter	
		ausgeübter	Landwirt Pächter	
9	Eltern	Vater	Kohl	
		Mutter	Halbino	
			Beruf (nach Berufsverzeichnis)	Arbeitler
			Mädchenname	Piela
		(wenn verstorben: † und Sterbejahr)	+ 1941	
		(wenn verstorben: † und Sterbejahr)	+ 1934.	

noch I. Angaben zur Person

10 Schulbildung (nur Abschluß) *Hochschule*

11 Kenntnisse in Fremdsprachen*)

12 Berufliche, technische oder sportliche Befähigungsnachweise**)

13 *Noch*
Anschrift der nächsten Angehörigen:
Frau: Anita Wechelski
geb. Plöger
Berlin - N 113 / Schiefelbeiner Str. 31

*) Schulkenntnisse, völlige Beherrschung in Wort oder Schrift, Dolmetscherprüfung.
 **) Kraftfahren, Reiten, Fahren, Segeln, Seefahrtzeit, Fliegen, Märschen, Winken, Schwimmen, Leibesübungen usw.

II a. Musterung

Gemustert } als *Leistungsfähiger*
 ärztlich untersucht } (Dienstpflichtiger, Freiwilliger)

I *W. Gz. Rev. = Landsberg / W.* Tag, Monat, Jahr *25. 3. 37.*

II *Wehrbezirkshommando*
Berlin VII *10. Mai 1940*

III

Entscheid

14 Tauglichkeitsgrad *Sonntäglich 2* Wehrdienstverhältnis *Ersatz Reserve II.*

Für die Richtigkeit der Eintragung *Unterchriften*
F. J. J. J. J.
 Kreispolizeibehörde/Konful *Wehrbezirkshommandeur*

II *Schj. 19. MRZ. 1942*
Major (C) n. W. Bez. Offz.

III *garnisonverwendungsfähig*
~~Schj.~~ Feld *l. Ers. Res. I.*
M. J. J. J.

IIb. Aushebung

Entscheid über das Arbeitsdienstverhältnis

15

Reichsarbeitsdienst

Entscheid bei der Aushebung zum aktiven Wehrdienst

16

(Dienstort des Wehrbezirkskommandos), den (Tag, Monat, Jahr)

Dienststempel

(Unterschrift und Dienstgrad, Dienststellung)

noch II. Musterung und Aushebung

Nachträge

Ersatz-Reserve II

Wehrüberwachung

Aus der Wehrüberwachung
entlassen.

17

Konstanz den 29. 4. 38.
H. v. Forststein
Major



noch **III. Reichsarbeitsdienst**


Reichsarbeitsdienst

IV. Aktiver Wehrdienst

E i n s t e l l u n g

Einstellungs-
untersuchung
am5. 11. 42
(Tag, Monat, Jahr)ärztliches
Urteil

kr

Einstellungs-
tag15. 10. 42
(Tag, Monat, Jahr)Eingestellt
bei
(Truppenteil,
Standort)Stamm-Batterie
Ia. Art. Ers. Abt. (mot) 75
Eberswalde

18

Dienstzeit
rechnet ab15. 10. 42
(Allgemeiner Einstellungstag)Dereidigt
am11. 11. 42
(Tag, Monat, Jahr)**Nicht eingestellt auf Grund der Einstellungsuntersuchung**In Marsch
gesetzt
nach

(Wohnort)

am

(Tag, Monat, Jahr)

Über-
wiesen
an

(Wehrmeldeamt)

noch IV. Aktiver

Ausbildung

Mit der Waffe

Karabiner 98

22

Wehrdienst

Ausbildung

Sonstige Ausbildung, Lehrgänge

W. Führerschein Kl. II.
 Luftdruckzeiger.

Abzeichen usw.

noch IV. Aktiver

Beförderungen und Ernennungen *)

Mit Wirkung vom

Befördert oder ernannt zum

1.10.43

Blasenspieler

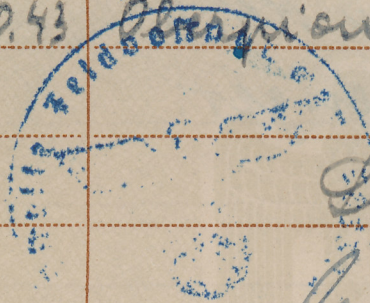
[Handwritten signature]

Obt. u. stellw. Kap.-Ehr.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Obt. u. Kap.-Chef



23

*) Bestätigung der Beförderungen und Ernennungen nach Abschluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienstempel.

Wehrdienst

Beförderungen und Ernennungen *)

Mit Wirkung vom

Befördert oder ernannt zum

noch 23

24

Orden und Ehrenzeichen *)

*) Bestätigung der Beförderungen, Ernennungen und Verleihungen nach Abschluß der aktiven Dienstzeit durch den Entlassungstruppenteil usw. mit Dienststelle, Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung und Dienstempel.

noch IV. Aktiver

Im Kriege: Verwundungen und ernstere Krankheiten

Tag, Monat, Jahr	Art	Truppenteil, Kriegsschauplatz
24. 2. 44.	Granatsplitter	3./Pi.-Btl. 334
	Unterleib	Italien
25. 2. 44.	Verstorben	Front
		Obl. u. Sp.-fhr.

29

Wehrdienst

Nachträge

Wehrbezirkskommando Berlin II 1. APRIL 1942

L. v.

Ersatzreserve I

Schumann
Hauptmann!

Abstellungs-Untersuchung 26. März 1943

A44 A39 A45 B75 A55

30

R.v.n. Tdn.

Frankfurt (Oder)

Gruppenarzt
der Kraftf.-Park-Inf.-Abt. 3

noch V. Wehrdienst im

Wehroerfassungen, dabei Belehrung über Spionage, Spionageabwehr, Landeserrat u. Wahrung des Dienstgeheimnisses

Dienststempel

Dienststempel

Tag, Monat, Jahr

Tag, Monat, Jahr

Dienststempel

Dienststempel

Tag, Monat, Jahr

Tag, Monat, Jahr

Dienststempel

Dienststempel

Tag, Monat, Jahr

Tag, Monat, Jahr

Dienststempel

Dienststempel

Tag, Monat, Jahr

Tag, Monat, Jahr

noch
36

Beurlaubtenstande

Anmeldungen

Abmeldungen



Tag, Monat, Jahr

nach *Konstanz*



Tag, Monat, Jahr *23.4.38*



Tag, Monat, Jahr

nach *Eilenburg*
W. v. A. Schürin



Tag, Monat, Jahr *20.5.39*

37



Tag, Monat, Jahr

nach



Tag, Monat, Jahr

23. Okt. 1940



Tag, Monat, Jahr *23.10.40*

nach

Dienststempel

Tag, Monat, Jahr

Größenangaben

Gasmaske 2

Stahlhelm 54

38

Mütze 54

Stiefel 28/6

Blutgruppe: A

Nachträge

39



Bestimmungen

1. Der Wehrpaß ist der Ausweis des Wehrpflichtigen während der ganzen Dauer der Wehrpflicht einschl. der Reichsarbeitsdienstpflicht.
2. Der Wehrpaß ist sorgfältig aufzubewahren. Er darf mit Kriegsbeorderung, Bereitstellungschein oder Wehrpaßnotiz auf Verlangen nur den Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-~~W~~, des Reichsarbeitsdienstes, den Behörden des Reiches und der Länder und dem Betriebsführer, ohne Kriegsbeorderung, Bereitstellungschein oder Wehrpaßnotiz nur den Dienststellen der Partei und deren Gliederungen sowie den Dienststellen der Technischen Nothilfe vorgezeigt oder vorübergehend überlassen werden.
In das Ausland darf der Wehrpaß sowie Kriegsbeorderung, Bereitstellungschein oder Wehrpaßnotiz nicht mitgenommen werden. Bei Auslandsreisen über 60 Tage ist der Wehrpaß an die zuständige Wehrersatzdienststelle abzugeben.
3. Der Wehrpaß ist zu jedem dienstlichen Erscheinen bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle, bei der Einstellung, zu Einberufungen, Wehrversammlungen und Übungen mitzubringen. Schriftlichen An- und Abmeldungen ist er beizufügen. Übersendung in eingeschriebenem Brief wird empfohlen.

4. Der Wehrpaß ist eine öffentliche, nicht übertragbare Urkunde. Wer seinen Wehrpaß fälscht oder verpfändet, macht sich strafbar.

Eintragungen dürfen nur durch die Dienststellen der Wehrmacht, der Waffen-~~W~~ und des RAD., die Kreispolizeibehörden und die Konsulate vorgenommen werden. Dem Wehrpflichtigen ist jede eigenmächtige Eintragung, Streichung oder Rasur im Wehrpaß verboten.

5. Der Verlust des Wehrpasses ist dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt unverzüglich persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Aus der schriftlichen Anzeige müssen Wehrnummer, Vor- und Familienname, Geburtstag und -ort und derzeitige Anschrift ersichtlich sein.
Wird der Wehrpaß nicht binnen 4 Wochen wieder aufgefunden, so ist eine Zweitschrift bei dem zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt zu beantragen. Die Gebühr beträgt 0,50 RM. Bei nachweisbar schuldlosem Verlust erfolgt gebührenfreie Ausstellung.
6. Jeder Wehrpaßinhaber muß dauernd schriftlich erreichbar sein. Er ist daher verpflichtet, im Frieden binnen 1 Woche,

im Krieg innerhalb 48 Stunden

dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt seines dauernden Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden

- a) jeden Wechsel der Wohnung oder des dauernden Aufenthaltsortes innerhalb des Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks,
- b) den Antritt und die Beendigung einer Reise oder Wanderschaft, wenn die Abwesenheit vom dauernden Aufenthaltsort voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird,

- c) die Aufnahme und Beendigung einer Arbeit außerhalb des dauernden Aufenthaltsortes, wenn die Abwesenheit voraussichtlich länger als 14 Tage, aber nicht länger als 60 Tage dauern wird,
- d) die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

Verlegt der Wehrpaßinhaber seinen dauernden Aufenthaltsort in einen Ort außerhalb seines bisherigen Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks, so hat er sich innerhalb obiger Fristen bei der bisher zuständigen Wehrersatzdienststelle ab- und bei der neu zuständigen anzumelden. Diese An- und Abmeldung ist auch erforderlich, wenn ein Wehrpflichtiger eine Arbeit außerhalb des bisherigen Wehrbezirks bzw. Wehrmeldebezirks aufnimmt, die voraussichtlich länger als 60 Tage dauert, und er hier eine Wohnung oder Schlafstelle bezieht, auch wenn die Wohnung am bisherigen dauernden Aufenthaltsort beibehalten wird.

Ferner ist jede Änderung der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt von Kindern, Tod nächster Angehöriger, Berufswechsel, Wechsel des Arbeitsplatzes) dem Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt innerhalb obiger Fristen zu melden.

7. Auch Wehrpflichtige der Ers.Res. II und Ldw. II unterliegen der Wehrüberwachung.
8. Gesuche, Meldungen und Beschwerden hat der Wehrpflichtige d. B. ausschließlich bei seinem zuständigen Wehrbezirkskommando bzw. Wehrmeldeamt einzureichen. Es ist verboten, sich in dienstlichen Angelegenheiten an Kommando- behörden und Behörden des Reichs unmittelbar zu wenden.
9. Der Wehrpaß ist nach Ausscheiden aus dem Wehrpflichtverhältnis vom Inhaber zeitlebens aufzubewahren. Eintragungen werden dann nicht mehr vorgenommen.

Wichtige Anordnung!

1. Meldepflicht im Kriege:
Innerhalb 48 Stunden statt 1 Woche
2. Wehrpflichtige der Ers.Reserve II und Landwehr II stehen in Wehrüberwachung.
3. Jeder Wehrpaßinhaber muß dauernd schriftlich erreichbar sein.